**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 73 (1976)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Entscheidungen

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

8 BGE 101 Ib 113, ZVW 30 Jahrg./1975, Heft 4, S. 139.

9 Komm. Hegnauer, N. 74 – 80 zu Art. 267 ZGB.

## Entscheidungen

## Entziehung und Vorenthaltung Minderjähriger

Kooperationspflicht jener, bei denen Minderjährige Zuflucht suchen, mit den rechtmässigen Betreuern

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder vorenthält, macht sich strafbar. So will es Art. 220 des Strafgesetzbuches (StGB). Damit, dass jemand sich bereit erklärt, ein "zugelaufenes" Kind wieder zu den für dieses Verantwortlichen zurückgehen zu lassen, wenn es dies wünsche, und ihm bei der Rückkehr noch begreiflich wäre, wird eine Erfüllung dieses Straftatbestandes jedoch noch keineswegs ausgeschlossen. So entschied der Kassationshof des Bundesgerichtes. Er erwartet offenbar eine aktivere Kooperation desjenigen, bei dem ein Minderjähriger Zuflucht gesucht hat, bei der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

*Die geltende Rechtsprechung*

Das Bundesgericht widersetzte sich damit der Auffassung eines kantonalen Gerichtes. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird das Delikt durch eine Handlung oder Unterlassung erfüllt, durch welche der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt verhindert wird, entsprechend seinen Befugnissen über den Aufenthaltsort, die Erziehung und die Lebensbedingungen des Unmündigen zu entscheiden. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Unmündige vom Aufenthaltsort, den der Berechtigte bestimmt hatte, entfernt oder ferngehalten wird. Ebenso ist die Tat erfüllt, wenn dem Inhaber der rechtmässigen Gewalt der freie Zugang zu seinem Schützling oder die Möglichkeit, mit ihm unbehindert in Verbindung zu treten, genommen wird. Dabei ist es gleichgültig, ob der Unmündige von seinem rechtmässigen Betreuer ferngehalten wird oder umgekehrt.

*De-facto-Gewaltverlust zählt nicht*

Das Bundesgericht erklärte nun, die strafbare Tat werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Unmündiger dem rechtmässigen Gewaltinhaber entlaufen ist. Ein Unmündiger kann diesem auch dann in strafbarer Weise entzogen oder vorenthalten werden, wenn Eltern oder Vormund in tatsächlicher Hinsicht bereits nicht mehr Meister über seinen Aufenthaltsort sind. Die Straftat begeht in einer solchen Situation derjenige, welcher verhindert, dass die minderjährige Person wiederum der Autorität des Berechtigten unterstellt wird.

*Nicht der Minderjährige bestimmt*

Wenn der Mensch, zu dem sich der Minderjährige begeben hat, erklärt, er würde sich einem Entschluss der minderjährigen Person, zum rechtmässigen Betreuer zurückzukehren, keineswegs widersetzen, so schliesst er damit seine Strafbarkeit laut Bundesgericht nicht aus. Denn der Wunsch, die Zustimmung oder der Wille des Minderjährigen ist für die Anwendbarkeit des Art. 220 StGB unmassgeblich. Das ist – wie das Bundesgericht einschränkend bemerkte – jedenfalls so, wenn die minderjährige Person (wie in dem von ihm beurteilten Falle) weniger als 14 Jahre alt ist. Denn Art. 220 StGB schützt die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt. Diese ist dem Zivilgesetzbuch zufolge im

allgemeinen nicht vom Willen des Minderjährigen abhängig. Es ist nicht die Aufgabe dieser Strafbestimmung, die Freiheit des Minderjährigen in Schutz zu nehmen. Darum hat derjenige, der eine minderjährige Person ihren rechtmässigen Erziehern herauszugeben oder zuzuführen hätte, nicht im angegebenen Sinne seine Pflichterfüllung diesen gegenüber davon abhängig zu machen, ob der Unmündige sich rückkehrwillig zeigt.

Das Bundesgericht hatte im vorliegenden Fall noch nicht für eine Verurteilung zu sorgen. Es hob lediglich eine kantonale Verfügung auf, mit welcher eine Strafuntersuchung gegen die Person eingestellt worden war, der das Kind "zugelaufen" war. Es tat dies, weil die Einstellungsverfügung damit begründet worden war, dass das Kind den elterlichen Wohnort aus eigenem Antrieb verlassen und seine Gastgeberin sich nur im angegebenen, eingeschränkten Sinne zum Mitwirken an seiner Rückführung bereit erklärt hatte. Das Bundesgericht wies die kantonale Justiz an, zu prüfen, ob die Merkmale der Entziehung oder Vorenthaltung Minderjähriger im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfüllt seien.

*Ein Scheidungsfall*

Diese Affäre steht mit einem schweizerischen Ehescheidungsverfahren in Zusammenhang. Bei diesem war die Obhut über das noch nicht 14 Jahre alte Töchterchen seiner Mutter anvertraut worden. Das Mädchen riss aber aus und begab sich zu seiner väterlichen Grossmutter nach Frankreich. Es war diese Grossmutter, welche die etwas lahme Rückgabebereitschaft kundtat. Es ging darum, ob gegen sie ein schweizerisches Strafverfahren eingeleitet werden solle. Richterlichen Herausgabebefehlen aus der Schweiz gab sie als in Frankreich wohnende Französin im Hinblick darauf keine Folge, dass das Kind Doppelbürgerin ist. Es gilt in der Schweiz als Schweizerbürgerin, in Frankreich als französische Staatsangehörige. Die Grossmutter hatte bei den französischen Behörden auch Schritte unternommen, um sich von diesen die elterliche Gewalt zusprechen zu lassen. Diese für den wirklichen Willen der Grossmutter möglicherweise kennzeichnenden Verhaltensweisen spielten für das Bundesgericht noch keine Rolle. Es hatte in diesem Verfahrensstadium lediglich zu verhindern, dass die Strafuntersuchung nicht aus unzureichenden Gründen eingestellt wurde.

*Konsequenzen in anderen Situationen*

Dieses Urteil könnte – samt seinem vorsichtigen Vorbehalt im Hinblick auf Jugendliche, die sich der Volljährigkeit nähern – heutzutage seine besondere Bedeutung in Fällen erhalten, wo Minderjährige sich Eltern und Vormündern entziehen und in Wohngemeinschaften Volljähriger Aufnahme finden. Es mag auch Leitern privater Auffangstätten "ausrückender", an sozialen Einordnungsschwierigkeiten leidender Minderjähriger einen Fingerzeig bieten. Selbsternannte, über den Kopf der rechtmässig Verantwortlichen hinweg handelnde Minderjährigen-Betreuung kann unter Umständen strafrechtlich riskant werden.

(Urteil vom 20.11.75) Dr. *R.B.*

Bemerkung der Redaktion: Es kann die Frage offenbleiben, ob nach französischem Recht Grosseltern die elterliche Gewalt übertragen werden darf. Nach schweizerischem Recht ist der Kreis der Personen, die Inhaber der elterlichen Gewalt sein können, eng begrenzt. Von Gesetzes wegen sind im Besitze der elterlichen Gewalt die Eltern eines ehelichen Kindes (Art. 273 ZGB) und die Adoptiveltern, weil das adoptierte Kind zum ehelichen Kinde der Adoptiveltern wird (Art. 267 ZGB). Durch Beschlussfassung der Vormundschaftsbehörde kann der ledigen Mutter (Art. 324 Abs. 3 ZGB) und dem Standesfolgevater (Art. 325 Abs. 3 ZGB) die elterliche Gewalt übertragen werden. Die gegenwärtige Revision des Kindesrechtes sieht vor, dass die (handlungsfähige) ledige Mutter von Gesetzes wegen im Besitze der elterlichen Gewalt sein soll.

## Trunkenheit am Steuer: Strenge Strafkriterien ohne Schematismus gesucht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wie das Bundesgericht bereits in seinem jüngsten Tätigkeitsbericht an die Bundesversammlung bemerkt hat, versuchen wegen Trunkenheit am Steuer verurteilte Motorfahrzeuglenker trotz der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach solchen Personen der bedingte Strafvollzug nur mit grosser Zurückhaltung zu gewähren ist, immer wieder vergeblich, mit Nichtigkeitsbeschwerden zu Handen des Kassationshofes des Bundesgerichtes zu einem anderen Ergebnis zu gelangen. Das Bundesgericht sieht sich deshalb veranlasst, bei seinen Urteilsveröffentlichungen hin und wieder längst bekannte Gesichtspunkte seiner Praxis bekräftigend zu wiederholen.

Sein Kassationshof hat neuerdings freilich wieder einmal Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dass eine kantonale Rechtsprechung, derzufolge jemandem, der innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren zum zweitenmal beim Fahrzeuglenken in alkoholisiertem Zustande mit der Justiz in Konflikt gerät, der bedingte Strafvollzug zu verweigern sei, nur als praktisches, jedoch nicht starres Richtmass dienlich sein kann. Die Faustregel dispensiert nicht von einer individuellen Prüfung jeden Falles auf das Vorliegen von Gegebenheiten hin, welche eine Ausnahme von der allgemeinen Regel rechtfertigen würden. Anderseits bildet der Umstand, dass man in der Fachsprache des Strafgesetzbuches (StGB) nur von einem eigentlichen "Rückfall" des Täters spricht, wenn derselbe seine neue strafbare Tat innerhalb von fünf Jahren seit der Verbüssung einer Zuchthaus- oder einer Gefängnisstrafe (oder seit seiner Begnadigung) begeht (Art. 67 StGB), keinen Grund, um ein zweites Führen eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand innerhalb ein und desselben Jahrzehnts nicht grundsätzlich mit Strenge zu beurteilen. Denn die StGB-Bestimmung über den Rückfall befasst sich überhaupt nicht mit der Frage des bedingten Strafvollzuges. Sie regelt nur, inwieweit erneute Straffälligkeit zu einer Verschärfung der auszusprechenden Strafe Anlass gibt. Ausserdem erachtet das Bundesgericht nicht nur eine fünfjährige Frist als zu kurz, um zu entscheiden, ob eine vertrauenerweckende Charakterverfestigung beim Täter eingetreten sei, die einen bedingten Aufschub einer erneuten Strafe gestatten könnte. Es ergibt sich vielmehr aus dem Gesetz, dass dessen Regelung der Rückfälligkeit nicht zur Wirkung gelangt, wenn als Erststrafe etwa eine Busse ausgesprochen worden war. Für die Gewährung oder Verweigerung der Rechtswohltat des bedingten Strafvollzugs bei abermaliger Trunkenheit am Steuer kommt es indessen nicht auf die Art der früheren Strafe an, sondern auf die Vertrauenswürdigkeit des Fehlbaren.

### *Der Ermessensspielraum*

Der Kassationshof des Bundesgerichtes benützte die Gelegenheit dieser Urteilsbegründung, um eine andere, oft vergessene Tatsache ins Gedächtnis zurückzurufen. Es handelt sich darum, dass der mit der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen angerufene Kassationshof nur in zwei Fällen dem kantonalen Richter in den Arm fällt. Das ist der Fall, wenn der kantonale Richter in der Sache selbst von unzutreffenden rechtlichen Voraussetzungen ausgeht. Ebenso wird eingeschritten, wenn die kantonale Justiz – ihren Ermessenspielraum überschreitend – einen sachlich nicht vertretbaren Enscheid gefällt hat. Das erklärt, wieso vom Kassationshof auch nicht genau gleich lautende Urteile in ähnlichen Fällen, insbesondere innerhalb eines gewissen Rahmens variierende Strafzumessungen geschützt werden können.

### *Strafe und insbesondere ärztliche Massnahme*

Ein besonderes Problem bei Fällen von Alkoholmissbrauch kann das Verhältnis zwischen Strafe und sichernder Massnahme (etwa einer Entziehungskur oder psychiatrischen und sozialfürsorgerischen Behandlung) bilden. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist vom

Richter nämlich laut Gesetz aufzuschieben, solange der Täter auf richterliche Anordnung in einer Heil-, Pflege- oder Verwahrungsanstalt interniert bleibt. Wird dagegen ambulante Behandlung verfügt, so hat der Richter den Strafvollzug nach geltender Auslegung der dies in seine Entscheidungsgewalt legenden Bestimmungen nur aufzuschieben, wenn der Strafvollzug den Erfolg der sicherheitshalber angeordneten Behandlung gefährden würde (Art. 44 Ziffer 1 und Art. 43 Ziffer 2 StGB). Da der Richter später – je nach Erfolg der Massnahme – zu entscheiden hat, ob die aufgeschobene Strafe noch vollzogen werden soll (Art. 43 Ziffer 3 Abs. 2 und Ziffer 5 sowie Art. 44 Ziffern 3–6 StGB), verlangt das Bundesgericht bei möglicher ambulanter Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe deren Durchführung. Damit soll vermieden werden, dass die ambulante, keinen ernstlichen Freiheitsentzug in sich schliessende Behandlung eine Umgehung des Vollzuges der Freiheitsstrafe nach sich zieht. Das gilt insbesondere beim Herumfahren Betrunkener, denen der Strafaufschub nur mit grosser Zurückhaltung gewährt werden soll.

Wenn ein kantonales Gericht in einem solchen Fall einen Fahrzeuglenker, der seit langem chronischer Alkoholiker ist, zu einer zweimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollzug aber zugunsten einer ambulanten Behandlung der Trunksucht aufschiebt, so hebt das Bundesgericht ein solches Urteil zur Neuentscheidung durch den kantonalen Richter auf, wenn im Rahmen der kantonalen Rechtsfindung die folgenden Punkte nicht geklärt waren:

Die Anordnung einer ambulanten Behandlung einer gutachtlich festgestellten, mit der Straftat zusammenhängenden Trunksucht erfordert, dass der ärztliche Sachverständige die Dringlichkeit der Behandlung und deren Vereinbarkeit mit dem Strafvollzug kläre. Er hat ferner zu begutachten, ob die Freiheitsstrafe mit oder ohne Behandlung sofort vollzogen werden kann, ohne den Erfolg einer allfälligen Behandlung ernstlich zu gefährden. Es kommt dabei auf den Zustand des Täters, die Art der Behandlung und die Bedingungen innerhalb der Strafanstalt an, die eine gewisse ärztliche Behandlungsmöglichkeit gewährleisten müssten; es kann gegebenenfalls auch ein Zuzug eines aussenstehenden Arztes oder die jeweilige vorübergehende Überführung des Häftlings in eine externe ambulatorische Behandlungsstelle in Frage kommen.

*Der Grundsatz und Einzelheiten seiner Anwendung*

Die Bundesgerichtspraxis zum Führen von Fahrzeugen in alkoholisiertem Zustand ist somit streng, bekämpft aber ein Abgleiten in zu grossen Schematismus. Da allgemein bekannt ist, dass schon geringe Mengen Alkohol die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, versagt diese Praxis jenem, der sich darüber hinwegsetzt, obwohl er weiss, dass er sich nachher ans Steuer setzen wird, wegen seines hemmungs- und rücksichtslosen, auf einen Charakterfehler hinweisenden Verhaltens das Vertrauen in künftiges Wohlverhalten, das Voraussetzung bedingten Strafvollzugs ist, im Regelfall. Es stellt also da besonders hohe Anforderungen an diese Gewähr künftiger Bewährung nach blosser Warnungsstrafe, und zwar selbst dann, wenn der Täter sich erstmals wegen Angetrunkenheit zu verantworten hat. Dabei ist im Rahmen der gesamten in Betracht fallenden Umstände auch der Grad der Alkoholisierung in Rechnung zu stellen. Je schwerer die Angetrunkenheit war, desto begründeter ist der Vorwurf der Rücksichtslosigkeit und um so höher die Anforderung an eine günstige Prognose.

So kann sich jemand, der sich 2,4 Promille Alkohol "ins Blut getrunken" hat, ohne dazu nur im geringsten gezwungen zu sein, sich noch zu einer Vergnügungsfahrt ans Steuer setzt und "dank" zehn (wenn auch anderthalb Jahrzente und mehr zurückliegenden) Verurteilungen einen "nicht gerade günstigen" Leumund hat, angesichts seines hohen Alkoholisierungsgrades nicht auf eine gewisse erhöhte Alkoholverträglichkeit berufen, die vom Grenzwert von 0,8 Promille an unerheblich wird. Wer ohne nachweislichen Schock nach dem im Rausch verursachten Unfall gleich wieder zur Cognacflasche greift und 1,5 dl Schnaps zusätzlich hinunterstürzt, bestätigt seine Neigung zu übermässigem

Alkoholgenuss. Dagegen kann der bedingte Strafvollzug bei einem wegen Fahrens in Trunkenheit noch nicht eben lange zuvor bereits einmal Bestraften bei erneuter Tat in Frage kommen, wenn er sich seither tadellos gehalten hat, sich zu Fuss an ein Fest begibt und dann, betrunken, von anderen zum Fahrzeuglenken verleitet wird. Die Zeit seit der letzten Bestrafung, nach welcher bei erneuter Tat bedingte Strafe denkbar wird, erscheint indessen im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nach neun Jahren erreichbar; es müssen nicht zehn sein. Fünf Jahre Abstand zur Vortat genügen aber, wenn das zweite Mal 2,15 bis 2,19 Promille und ein im voraus feststehender Entschluss, selber heimzufahren, vorliegen, niemals zu einer bedingten Verurteilung. Der unbedingte Vollzug kann dem Täter weder durch den unfallfreien Ablauf der Heimfahrt, das Fehlen anderen Verkehrs noch durch die Zustimmung der die Trunkenheit feststellenden Polizei, er möge den Wagen über eine kurze Strecke selber heimführen, erspart werden. Dr. *R.B.*

## Gewinnsucht und Konfiskation illegaler Vermögensvorteile aus Drogenhandel

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Auch das Bundesgericht hat sich mit dem Missbrauch von Betäubungsmitteln zu befassen. Bei einem Drogensüchtigen, der als illegaler Betäubungsmittel-Händler solche Mittel im Werte von über 75 000 Franken umsetzt und einen Reingewinn von etwa 10 000 Franken erzielt hatte, war von der Zürcher Justiz das Vorliegen von Gewinnsucht verneint worden. Gewinnsucht ist mehr als gewöhnliches Streben nach einem Vermögensvorteil. Nach dem Betäubungsmittelgesetz kann auf eine höhere Strafe erkannt werden, wenn der Täter aus Gewinnsucht gehandelt hat und der Fall schwer wiegt. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint besonders ausgeprägtes Streben nach Gewinn, bei dem der Täter sich bedenkenlos über die durch Gesetze gezogenen Schranken hinwegsetzt, als Gewinnsucht im Rechtssinne.

### *Was ist strafrechtlich "Gewinnsucht"?*

Das Zürcher Obergericht hatte dem nun aber ein zusätzliches Erfordernis hinzugefügt. Es wollte die Gewinnsucht erst bejahen, wenn das Streben auf "erheblichen" Gewinn gerichtet sei. Da der Drogenhändler hier mit seinem Handel lediglich den normalen Lebensunterhalt und die Mittel zum eigenen Drogenverbrauch angestrebt hatte, habe er nicht "gewinnsüchtig" gehandelt. Dem widersprach der von der Staatsanwaltschaft angerufene Kassationshof des Bundesgerichtes. Danach setzt Gewinnsucht nicht voraus, dass die finanziellen Vorteile erheblich sind. Der Täter braucht somit keinen überdurchschnittlichen Lebensstandard anzustreben. Es kommt nämlich nicht darauf an, wie er den erlangten Vorteil verwendet, etwa zur Bezahlung seines Lebensunterhalts ohne ehrliche Arbeit oder zur Befriedigung seiner Sucht. Hauptsache ist, wenn er, wie hier, sein illegales Gewerbe mit grosser Hemmungs- und Skrupellosigkeit zielstrebig verfolgt. Dementsprechend wurde der Fall zur Verurteilung wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ans kantonale Obergericht zurückgewiesen. Dieses hatte die Strafe im Hinblick auf die schwerste Strafandrohung neu zuzumessen.

### *Unerlaubte Vorteile verfallen dem Staat*

Der "Dealer" hatte den unrechtmässig erzielten Vermögensvorteil dem Staate abzuliefern. Im gleichen Sinne hatte der Kanton Waadt zwei "Dealern" 20000 und 15000 Franken herauszugeben befohlen. Das fochten sie ebenfalls beim Kassationshof des Bundesgerichtes an. Dabei wurde das Betäubungsmittelgesetz noch in seiner alten, vor dem 1. August 1975 in Kraft gewesenen Fassung angewandt, da die beiden Händler vorher verur-

teilt worden waren. Ihre Taten gehörten zu jenen, welche nach Art. 24 jenes Gesetzes zur Einziehung des unrechtmässigen Vermögensvorteils führen. Das Bundesgericht hatte aber in einem früheren Urteil unentschieden gelassen, ob diese Einziehung obligatorisch oder nur nach richterlichem Ermessen stattzufinden habe. Der eine Beschwerdeführer wollte nun die Frage in dem Sinne beantwortet haben, dass Drogenhandel zur Befriedigung eigener Drogenbedürfnisse – nicht wie sein auf Gewinn ausgerichtetes Tun – von der Einziehung verschont zu bleiben habe. Diese sei auch zu unterlassen, wo sie die Resozialisierung des Täters behindere. Ohne zu entscheiden, ob die Einziehung eine Pflicht oder eine Möglichkeit ist, die dem Richter offensteht, entschied hier das Bundesgericht, dass es für die Einziehung keineswegs darauf ankommt, was der Täter beabsichtigte. Wird sie bei solchen Gesetzesbrechern verhängt, welche gegen die Art. 19–22 des Betäubungsmittelgesetzes verstossen haben, so ist das auf jeden Fall nicht bundesrechtswidrig.

Ebensowenig hatte der zweite Beschwerdeführer Erfolg. Er behauptete, die Einziehung sei vom Gesetzgeber nur in Fällen von Gewinnsucht in Aussicht genommen worden. Deren Erwähnung im Texte von Art. 24 sei nur aus redaktionellen Gründen unterblieben. Das Bundesgericht entschied jedoch, die Anwendung einer Vorschrift könne hier nicht besonderen Voraussetzungen unterworfen werden, die sie nicht erwähnt, während sonst im gleichen Gesetz die Gewinnsucht ausdrücklich genannt wird, wo sie eine Rolle spielen soll.

Das Bundesgericht hat bei dieser Gelegenheit seine Rechtsprechung bestätigt, wonach die unrechtmässige Bereicherung nicht etwa im erzielten Nettogewinn besteht. Um zu bestimmen, was dem Staate anheimfällt, muss vielmehr der Vermögenszustand der Täter unmittelbar vor und nach dem Rauschgiftverkauf verglichen werden. Vorher ist ihr Vermögen durch den Kaufpreis, den sie für die Droge ausgeben, vermindert. Die erworbenen Betäubungsmittel sind kein Gegenstand rechtmässigen Handels, also kein Vermögensaktivum. Die gesamte nachträgliche Vergrösserung des Vermögens ist somit eine ungerechtfertigte Bereicherung. (Darum konnten im erstgenannten Fall bei etwa 10000 Franken Reingewinn Fr. 17532.50 dem Staat verfallen.) Der neue Art 58 des Strafgesetzbuches versteht den unerlaubten Vorteil ebenso.

*Echte Heilung (nicht Vorwand) vor Strafe*

In einer dieser Affären hatte die Staatsanwaltschaft beantragt, die Strafe sofort zu vollziehen, statt sie zugunsten einer ambulanten ärztlichen Behandlung aufzuschieben. Der Richter kann diesen Aufschub gewähren, um der Art der ambulanten Behandlung Rechnung zu tragen (Art. 44 und 43 des Strafgesetzbuches). Die ambulante Behandlung darf aber nicht zur Umgehung oder zum unbestimmt langen Hinausschieben des Strafvollzuges missbraucht werden. Hier hatte der Täter in der Untersuchungshaft schwere Entziehungssymptome gezeigt, die notfallmässig behandelt werden mussten. Anschliessend trat er in eine therapeutische Wohngemeinschaft ein, wo er sich unter fachmännischer Betreuung bisher bewährt hat. Obwohl die begonnene ambulante Behandlung keinen Anspruch auf ein Aufschieben des Strafvollzugs gab, billigte das Bundesgericht diesen als nicht bundesrechtswidrig. Es wollte den in Aussicht stehenden Heilerfolg nicht unnötig gefährden. Dr. *R.B.*

---

**Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge**

Reservieren Sie sich die Zeit vom 23. bis 25. September 1976 zur Teilnahme am diesjährigen Weiterbildungskurs in Weggis.

---